

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56/1030/1-II/10/87/25/

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1824

Sachbearbeiter:

Koär. Dr. Steger

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	76 - GE 9 87
Datum:	19. JAN. 1988
Verteilt:	22. Jan. 1988

*A. Stohanzl*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes übermittelt.

11. Jänner 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Stohanzl*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 56 1030/1-II/10/87

Entwurf eines Futtermittel-  
gesetzes Zl. 12.500/05-I 2/87Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1824

Sachbearbeiter:

Koär. Dr. Steger

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
z.Hdn. Herrn MR Dr. RiedlStubenring 1  
1010 W i e n

Zum do. Entwurf eines Futtermittelgesetzes vom 29. Oktober 1987 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2

Dieser läßt eine Definition des Begriffes "Einfuhr" vermissen. Als Definition der Einfuhr wird vorgeschlagen:

"Unter Einfuhr ist die Einfuhr zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkeverkehr im Sinne des Zollgesetzes 1955 zu verstehen; das gleiche gilt, wenn über die Waren entgegen den Zollvorschriften verfügt wird."

Zu § 3

In die Aufzählung der Ausnahmen wäre der Zwischenauslandsverkehr (Verbringung von Waren des freien Verkehrs von einem Ort des Zollgebietes über ausländisches Gebiet an einen anderen Ort des Zollgebietes) aufzunehmen und zweckmäßigerweise als (neuer) Punkt 2. Als Text wird vorgeschlagen.

"2. Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen, die im Zwischenauslandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) wiedereingeführt werden,"

Ob die Ausnahme im § 6a Abs. 7. Futtermittelgesetz-Novelle 1970, BGBl.Nr. 180, hinsichtlich des aktiven Veredelungsverkehrs aufrecht erhalten bleiben soll, wird der do. Beurteilung überlassen. Bei Aufrechterhalten wäre hinsichtlich der Textierung jedoch mit dem ho. Ressort Kontakt aufzunehmen.

- 2 -

Zu § 16

In den Absätzen 2, 3, 5 und 8 wäre der Begriff "Verfügungsberechtigter" durch "Anmelder" zu ersetzen.

Im Absatz 3 erster Satz hätte es nicht "spätestens bei der Einfuhr", sondern "anlässlich der Einfuhr ohne jeden Verzug" zu lauten.

Der zweite Satz in vorliegender Fassung wäre zu streichen; als Kontrolle für die Richtigkeit der Anzeige hätte dieser Satz vielmehr zu lauten:

"Der Anzeige ist eine vom Zollamt vidierte Rechnung oder ein sonstiges vidiertes Begleitpapier anzuschließen."

Im Absatz 6 wäre der Begriff "Warenempfänger" durch "Empfänger" zu ersetzen.

Zu § 11:

in der Überschrift hat es zu lauten "Futterzusatzstoffe"

Zu § 16:

Vorweg ist zu bemerken, daß eine Regelung für die Behandlung von Futterzusatzstoffen anlässlich ihrer Einfuhr fehlt. In § 11 ist zwar geregelt, daß nur zugelassene Futterzusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen, die Ausschöpfung der in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung ist jedoch nur fakultativ. Wenn allerdings im Verordnungsweg Futterzusatzstoffe zugelassen werden, so mangelt es in der Folge an einer entsprechenden Vorschrift im § 16, ob anlässlich der Einfuhr von Futterzusatzstoffen die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (als Unterlage zur Warenerklärung im Sinne des § 52 Abs. 4 ZollG) erforderlich ist, oder ob für den Anmelder eine diesbezügliche Anzeigepflicht besteht.

Zu § 16 Abs. 3 letzter Satz ist auszuführen, daß die Überprüfung der Erfüllung der Anzeigepflicht durch die Zollämter "auf ihre Richtigkeit hin" abgesehen von dem unbestimmten Begriffsinhalt allein schon wegen des dafür erforderlichen Aufwands für eine inhaltliche Überprüfung den Zollorganen nicht übernommen werden kann.

Zu ~~bemerk~~en ist, daß die Zollämter, die nach der Lebensmittel-Importmeldeverordnung, BGBl.Nr. 182/1978, i.d.g.F., angeordnete Erstattung der Meldung über importierte Lebensmittel nicht zu überwachen haben; umso weniger erscheint jedenfalls auch bei der Einfuhr von Futtermitteln eine derartige Überwachungspflicht der Zollämter als angemessen und wäre wohl auch schwerlich administrierbar.

- 3 -

Zu § 20 Abs. 3:

In dieser Bestimmung ist eine Verordnungsermächtigung enthalten, bei deren Ausschöpfung den Zollämtern die Aufgabe übertragen wird, Proben zu ziehen und Beschlagnahmen nach dem Futtermittelgesetz durchzuführen.

Dazu muß grundsätzlich festgehalten werden, daß eine Vorgangsweise, bei der Planstellen und Überstunden eingespart werden müssen, jedoch zusätzlich neue Aufgaben übernommen werden sollen, gerade im Bereich der Zollverwaltung nicht tragbar ist. In diesem Zusammenhang wird hingewiesen, daß von den Zollorganen anlässlich der Grenzabfertigung bereits ca. 70 Gesetze und Verordnungen zu vollziehen sind, die zu mehr als 80 % sachlich in die Zuständigkeit anderer Ressorts fallen (z.B. Artenschutzgesetz, Waffengesetz, Suchtgiftgesetz, Güterbeförderungsgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Tierseuchengesetz, Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Weingesetz usw.).

Es muß daher mit Nachdruck betont werden, daß dadurch die Grenze der Belastbarkeit der Abfertigungsorgane erreicht ist, bzw. daß diese aufgrund des ständig steigenden Warenverkehrs über die Zollgrenze und der ebenfalls steigenden Reisendenfrequenzen nicht mehr gänzlich in der Lage sind, alle übertragenen Verpflichtungen und Aufgaben vollinhaltlich zu erfüllen. Eine Übernahme weiterer Aufgaben, wie das relativ aufwendige Verfahren zur Probenentnahme (Dritteln, Verpackung, Versiegelung, Anfertigen einer Niederschrift) sowie die vorläufige Beschlagnahme im Verdachtsfall, wäre folglich nur nach einer entsprechenden Vermehrung des Personalstandes in der Zollverwaltung möglich. Dem stehen jedoch die von der Bundesregierung beschlossenen Einsparungsmaßnahmen entgegen.

Anzumerken ist, daß analog der Regelung bezüglich der Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut die Probe auch vom Anmelder unter zollamtlicher Aufsicht gezogen werden könnte, die Nämlichkeit der Probe könnte allenfalls zollamtlich gesichert werden.

Aus den angeführten Gründen muß seitens des Bundesministeriums für Finanzen mit Nachdruck auf den Entfall der Bestimmung des § 20 Abs. 3 gedrungen werden. Eine gewisse Einbindung der Zollverwaltung bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Futtermittelgesetzes erscheint durch § 16 Abs. 9 ohnehin gegeben.

11. Jänner 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

F.d.R.d.A.:

